

Gutachterliche Stellungnahme
über die Werthaltigkeit von Forderungen für
Zwecke einer Sachkapitalerhöhung

der Softline AG,
Leipzig

Werthaltigkeitsbescheinigung
betreffend die
Softline AG, Leipzig

- I. Mit gerichtlichem Beschluss vom 28. Oktober 2016 wurden wir vom Amtsgericht Leipzig auf Antrag des Vorstands gemäß §§ 183 Abs. 3, 33 AktG zum Sacheinlagenprüfer bestellt.

Die Softline AG mit Sitz in Leipzig (nachfolgend auch Gesellschaft genannt), eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter HRB Nr. 26381 hat ein Grundkapital in Höhe von EUR 10.298.084,00. Dieses ist eingeteilt in 10.298.084 Stückaktien.

- II. In einer voraussichtlich im Dezember 2016 stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung der Softline AG mit Sitz in Leipzig soll unter anderem eine Kapitalerhöhung des Grundkapitals von EUR 726.185,00 durch Ausgabe von 726.185 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem jeweiligen Betrag von EUR 1,00 gegen Sacheinlagen beschlossen werden.

Der zu verabschiedende Kapitalerhöhungsbeschluss beinhaltet zu den Sacheinlagen unter anderem folgende Festsetzungen:

1. Die Aktionärin S. K. Management- und Beteiligungs GmbH (nachfolgend auch „SKMB“), Baden-Baden, bezieht 662.925 neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Leistung einer Sacheinlage. Die Sacheinlage besteht in dem Anspruch auf Rückzahlung des der Gesellschaft gewährten Darlehens inklusive nicht gezahlter Zinsen bis zum 30. September 2016 im Betrag von EUR 2.640.336,65, gemäß Darlehensvertrag vom 19. September 2012, zuletzt geändert durch Änderungsvereinbarung vom 1. April 2016. Darüber hinaus umfasst die Sacheinlage den Anspruch auf Rückzahlung eines ursprünglich an die Prometheus GmbH ausgereichten Darlehens gemäß Darlehensvertrag vom 15. März 2012, welches mit Abtretungsvereinbarung vom 31. Oktober 2016 an die Softline AG abgetreten worden ist. Zum Zeitpunkt der Abtretung beträgt das Darlehen inklusive Zinsen EUR 674.289,68. Die SKMB wird den Darlehensrückzahlungsanspruch von insgesamt EUR 3.314.626,33 an die Gesellschaft abtreten. Der nicht abgetretene Teil wird nach Durchführung der Kapitalerhöhung an die Gesellschafterin ausbezahlt.

2. Die Dr. Löschke & Partner GmbH (nachfolgend auch „Löschke GmbH“), Leipzig, bezieht 63.260 neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Leistung einer Sacheinlage. Die Sacheinlage besteht in dem Anspruch auf Rückzahlung eines ursprünglich von Frau Petra Löschke an die Softline AG gewährten Darlehens, gemäß Darlehensvereinbarung vom 5. August 2013, welches mit Abtretungserklärung vom 21. Oktober 2016 an die Löschke GmbH abgetreten worden ist. Zum Zeitpunkt der Abtretung beträgt das Darlehen inklusive Zinsen EUR 244.303,98. Darüber hinaus umfasst die Sacheinlage Forderungen aus in Rechnung gestellten Beratungshonoraren für die Geschäftsjahre 2011 bis 2016 in Höhe von EUR 72.000,00. Die Löschke GmbH wird den Darlehensrückzahlungsanspruch von insgesamt EUR 316.303,98 an die Gesellschaft abtreten. Der nicht abgetretene Teil wird nach Durchführung der Kapitalerhöhung an die Gesellschafterin ausbezahlt.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zur Zeichnung und Übernahme der neuen Aktien werden ausschließlich SKMB und Löschke GmbH zugelassen.

Die Einbringungen und Abtretungen erfolgen nach Maßgabe zwischen der Gesellschaft und der SKMB sowie der Löschke GmbH abzuschließenden Einbringungs- und Abtretungsverträge.

- III. Die Werthaltigkeit der einzubringenden und abzutretenden Forderungen zum 31. Oktober 2016 haben wir wie folgt geprüft:
 1. Den nach deutschen handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 haben wir geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 6. Mai 2016 versehen. Der Jahresabschluss weist zu diesem Zeitpunkt ein Eigenkapital (d.h. Vermögensgegenstände sowie Rechnungsabgrenzungsposten abzüglich Rückstellungen und Verbindlichkeiten) in Höhe von EUR 6.558.566,79 aus, bei einem Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2015 in Höhe von EUR 1.019.592,15. Die liquiden Mittel der Gesellschaft betragen zu diesem Zeitpunkt EUR 689,67.
 2. Die Werthaltigkeit eines Darlehensrückzahlungsanspruchs hängt von der Fähigkeit des Schuldners ab, ausreichend liquide Mittel zu erwirtschaften, um die Kapitaldienstfähigkeit bei Fälligkeit sicherzustellen. Die Kapitaldienstfähigkeit richtet sich nach den künftigen Erträgen, die die Gesellschaft erwirtschaften kann. Bei der

Gesellschaft hängen diese von der Ertragskraft der Tochtergesellschaften ab, da die Gesellschaft als reine Finanz- und Management Holding selbst kein positives operatives Ergebnis erzielen kann. Die Gesellschaft benötigt immer die positiven Ergebnisse der Tochtergesellschaften, um die eigene Kapitaldienstfähigkeit sicherzustellen.

Die für die Geschäftsjahre 2016 bis 2027 vorgelegte Planung für die Gesellschaft sieht insgesamt ein operatives Planergebnis vor Ausschüttungen und Ertragsteuern in Höhe von TEUR -4.029 vor. Hierin sind vor allem Kosten für die Strategie und die Weiterentwicklung der Gruppe enthalten. Es wird davon ausgegangen, dass selbst unter Berücksichtigung der Ausschüttungen der Tochtergesellschaften für die Jahre 2016 bis 2027 keine Ertragssteuerzahlungen anfallen werden, da steuerliche Verlustvorträge bestehen.

Planmäßig wird die Gesellschaft liquide Mittel aus Darlehenstilgungen und Ausschüttungen der Tochtergesellschaften bis 30. September 2027 in Höhe von TEUR 11.650 erwirtschaften können. Hierbei handelt es sich um einen kalkulierten Wert. Darüber hinaus verfügen die Tochtergesellschaften über ausreichend freie Liquidität, die die eigene Liquidität sowie die Liquidität der Gesellschaft sicherstellen. Die geplanten liquiden Mittel stehen der Gesellschaft insbesondere für Darlehensrückführungen zur Verfügung.

Weitere positive Liquiditätsauswirkungen, die nicht aus dem operativen Prozess stammen (z. B. Kapitalerhöhung aus Bareinlagen), werden in diese Betrachtung nicht einbezogen.

Die Darlehen, inklusive der mit Rangrücktritt versehenen Darlehen von EUR 2.875.000,00, die bislang aufgelaufenen Zinsen von EUR 683.930,31 sowie die zukünftig bis zur 1. Tilgung noch auflaufenden Zinsen, werden in 32 gleichen Raten ab dem 1. Oktober 2018 vierteljährlich zum Ende eines Quartals, letztmals zum 30. September 2027, zurückgeführt. Die für diese Darlehenstilgungen benötigte Liquidität kann aus Darlehenstilgungen und Ausschüttungen der Tochtergesellschaften ab dem Geschäftsjahr 2016 erwirtschaftet werden.

3. Die uns von der Gesellschaft vorgelegten Ist-Ergebnisse zum 31. August 2016 zeigen zu diesem Zeitpunkt ein Ergebnis vor Ertragsteuern von TEUR -189, das mit TEUR 73 über dem Planergebnis liegt. Die verfügbaren liquiden Mittel der Gesellschaft betragen zum 31. August 2016 EUR 2.414,07. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse haben wir fortlaufend die Liquidität der Gesellschaft zum 30. September und zum 31. Oktober 2016 überprüft. Zum 31. Oktober 2016 beträgt die verfügbare Liquidität der Gesellschaft EUR 1.425,32.

Nach Überprüfung der durch die Gesellschaft vorgelegten Unterlagen bescheinigen wir die volle Werthaltigkeit der einzubringenden und abzutretenden Forderungen in Höhe von EUR 3.630.930,00 da gemäß der vorgelegten Planung 2016 bis 2027 erwartet werden kann, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, die vereinbarten Tilgungen aus bis dahin erwirtschafteter Liquidität zu bestreiten. (Siehe Punkt 2. unserer Bescheinigung).

Frankfurt am Main, den 8. November 2016

Baker Tilly Roelfs AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Verena von Tresckow-Bronke
Wirtschaftsprüfer



Alexandra Sievers
Wirtschaftsprüferin

Anlage: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.